

Audit Committee Quarterly

III/2004



Editorial	3
Gastkommentar von Professor Dr. Rudolf Egg	4
Prävention gegen geschäfts- schädigende Handlungen	6
Im Fokus	14
Corporate Governance News	16
Deutschland und EU	16
SEC	20
Financial Reporting Update	22
IFRS/IAS	22
US-GAAP	26
Publikationen	28

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**.

Editorial

Presseberichte über geschäftsschädigende Handlungen in Unternehmen erlangen stets eine große Aufmerksamkeit, insbesondere wenn hierin das Top-Management involviert ist. Zum einen ist in diesen Fällen der Schaden häufig sehr hoch, zum anderen steht „Top-Management-Fraud“ im krassen Gegensatz zu unserer Wertvorstellung vom ehrenhaften Kaufmann. Loyalität gegenüber dem Unternehmen ist auch heute der Normalfall in unserer Wirtschaft. Erhöhte Wachsamkeit kann gleichwohl geboten sein, denn aktuelle Studien belegen, dass geschäftsschädigende Handlungen inzwischen keine Seltenheit mehr sind. Das aktuelle Quarterly behandelt daher die Prävention gegen diese Schäden als Schwerpunktthema. Neben dieser Herausforderung für Aufsichtsräte wird zugleich der Part der Abschlussprüfer fokussiert.

Auch Aufsichtsräte sind bei geschäftsschädigenden Handlungen gefordert

Das Thema „Fraud“ – also Verstöße, die sich im Wirtschaftsleben unter Missbrauch des dort herrschenden Vertrauensprinzips ereignen – hat aufgrund der materiellen Schäden und der nachhaltigen Gefährdung der Reputation einen eigenen Stellenwert in der Corporate-Governance-Debatte gewonnen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Quarterly steht daher die Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen als Herausforderung für Aufsichtsräte. Dargestellt werden zum einen die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen der Unternehmensleitung und des Aufsichtsrats, zum anderen wird aber auch ein umfassender Einblick in die Unternehmenspraxis gegeben. Die Ergebnisse einer Umfrage bei 1.000 großen deutschen Unternehmen spezifizieren unter anderem die Täterkreise, begünstigende Umstände und Aufdeckungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der ausgewählten Maßnahmen zur Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen geht der Schwerpunktaufsatz sowohl auf organisatorische Sicherungsmaßnahmen und die präventiven Vorzüge eines Internen Kontrollsystems ein, gibt vor allem aber dem Aufsichtsrat einen fragenorientierten Kriterienkatalog für seine Überwachungsaufgabe an die Hand einschließlich der Erfahrungen aus Best-Practice-Ansätzen und der konzeptionellen Handhabung der sog. „Whistleblower“-Thematik.

Neben dem Aufsichtsrat kommt allerdings auch dem Abschlussprüfer ein gewichtiger Part bei der Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen zu. So wird in der Neufassung des internationalen Prüfungsstandard ISA 240 vom Februar 2004 der Abschlussprüfer aufgefordert, in verstärktem Maße proaktiv das Risiko von Verstößen (Fraud) im Rahmen der Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Die Rubrik „Im Fokus“ erläutert hierzu, welche grundlegenden Maßnahmen und Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zu ergreifen hat und welche Informationspflichten bestehen.

Neu ist hinsichtlich der Abschlussprüfung die Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), die im Zuge des von der Bundesregierung am 1. September 2004 beschlossenen Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) als neutrales Aufsichtsgremium gebildet werden soll.

Die Rubrik „Corporate Governance News“ berichtet unter anderem über die Haftung für falsche Ad-hoc-Meldungen sowie beabsichtigte Änderungen der SEC bei Delisting-Vorhaben. Im „Financial Reporting Update“ steht erneut das Thema „Finanzinstrumente“ im Vordergrund. In der US-GAAP-Berichterstattung werden zudem neue Verlautbarungen zu Wertpapierabschreibungen und zur Gewinn-je-Aktie-Berechnung vorgestellt. ■

Gastkommentar



Professor Dr. Rudolf Egg

*apl. Professor an der
Universität Erlangen-Nürnberg*

*Direktor der Kriminologischen
Zentralstelle e.V.*

*Forschungs- und Dokumen-
tationseinrichtung des
Bundes und der Länder
(www.krimz.de)*

*Vorstandsvorsitzender der
Stiftung Deutsches Forum
für Kriminalprävention
(www.kriminalpraevention.de)*

Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen

von Professor Dr. Rudolf Egg

Von den 6,572 Mio. polizeilich registrierten Straftaten im Jahre 2003 entfallen rund 15 % auf Betrug und betrugsverwandte Delikte wie Veruntreuungen und Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor. Zwar betrifft die Mehrzahl dieser rd. 1 Mio. Straftaten vergleichsweise einfache Delikte wie Leistungerschleichung (Schwarzfahren) und Waren- oder Warenkreditbetrug (z. B. bei Auktionen im Internet) mit jeweils eher geringen Schadenssummen, gerade bei größeren Fällen handelt es sich aber oftmals nicht um strafbare Handlungen von Tätern, die dem üblichen Muster sozial randständiger Personen mit einer längeren Delikt- und Sanktionsbiografie entsprechen, vielmehr geht es um bislang völlig unauffällige Personen in angesehenen Positionen mit teilweise hoher Verantwortung. Wie sind solche White-collar-crimes im Vergleich zur Delinquenz kleinkrimineller Straftäter zu erklären? Was lässt sich dagegen tun, insbesondere präventiv?

Die persönlichen Hintergründe von „fraud offenders“ aus dem Management oder gar Top-Management sind sicher andere als bei Kleinbetrügern. Während bei jenen eher Sozialisationsdefizite, Empathiemangel und eine allgemein zu gering entwickelte Normorientierung anzunehmen sind, verfügen diese in aller Regel über stabile und positive soziale Bindungen, ein differenziertes Planungs- und Urteilsvermögen und auch über ausreichende Coping-Strategien zur Bewältigung krisenhafter Situationen. Dennoch lässt sich für das Verständnis der eigentlichen Tatbegehung hier wie dort die in der modernen Kriminologie übliche Deliktstrias „Tatgelegenheit – Tatfertigkeit – Tatmotivation“ heranziehen.

Schon der Volksmund kennt ja den Satz: „Gelegenheit macht Diebe.“ Richtig daran ist aus kriminologischer Sicht freilich nur, dass jeder potenzielle Täter auch eine Gelegenheit zur Tat braucht. Auf diese kann er entweder zufällig stoßen, er kann auch aktiv danach suchen oder sie sogar gezielt planen und herstellen. Ein beschäftigungsloser Kleinkrimineller wird womöglich über die betrügerische Verwendung einer gestohlenen Debitkarte nicht hinaus kommen, weil ihm anderweitige Tatgelegenheiten fehlen. Ein Manager eines großen Wirtschaftsunternehmens kann dagegen – je nach der Größe seines Verantwortungsbereiches – betrügerische Manipulationen in die Wege leiten, deren Ablauf ein Außenstehender vielleicht nicht einmal im Prinzip begreift. Ihm bieten sich also gänzlich andere Gelegenheiten zu Straftaten.

Hinzu kommt, dass mit steigender Hierarchieebene auch die Möglichkeit wächst, eventuelle Kontrollen zu umgehen und geschäftsschädigende Handlungen aufgrund der großen beruflichen Erfahrung und der geschickten Ausnutzung des durch die jeweilige Managementposition gegebenen Vertrauens mit großem Geschick, also mit hoher Tatkraft, vorzunehmen. So können bereits durch einmalige Akte Schäden in Millionenhöhe entstehen, die nicht nur einen immensen materiellen Verlust für das betroffene Unternehmen bedeuten, sondern unter Umständen auch für eine ganze Branche oder gar für das Ansehen der Wirtschaft insgesamt einen gewaltigen Verlust an Image und Vertrauen mit sich bringen.

Der dritte Aspekt der kriminologischen Deliktstria, die Tatmotivation, führt uns beim management fraud nicht zu wirtschaftlicher Not der Täter oder zu generell feindseligen antisozialen Persönlichkeiten, sondern eher zu Selbstüberschätzung („Mir kann nichts passieren“) und zu persönlichen values, die sich primär an materiellem Besitz und weniger am Gemeinwohl orientieren („Haste was, biste was“).

In diesen drei Punkten liegt auch schon der Schlüssel für eine wirkungsvolle Prävention und Abwehr von geschäftsschädigenden Handlungen im Management:

- 1) Tatgelegenheiten reduzieren und erschweren bedeutet in diesem Kontext die Etablierung eines wirksamen internen Kontroll- und Überwachungssystems, das alle Hierarchieebenen einschließt. Die Zuständigkeit liegt hier zunächst beim jeweiligen Vorgesetzten, für das Management insgesamt beim Vorstand, für die Kontrolle des Vorstandes jedoch ist der Aufsichtsrat gefragt, der diese wichtige Aufgabe nicht der Jahresabschlussprüfung, also dem Wirtschaftsprüfer überlassen darf.
- 2) Kontrollen dürfen dabei nicht auf Routinevorgänge beschränkt bleiben, sondern müssen sich an der unter Umständen hohen Tatkraft, an ausgeklügelten Täuschungsmanövern, orientieren, die es gilt aufzudecken. Dies meint freilich kein Misstrauen gegen konkrete einzelne Personen, keine flächendeckende Dauerüberwachung, aber ein System, das komplexe Geschäftsvorgänge in kontrollierbare Einzelschritte aufschlüsselt und transparent macht und damit letztlich auch den gesetzestreu handelnden Manager entlastet.
- 3) Nicht zuletzt erfordert die Prävention von management fraud eine Unternehmenskultur, die eine egoistische Bereicherung grundsätzlich als sozialschädlich bezeichnet und ablehnt und darum soziale Kontrollen nicht als lästig, sondern als notwendig ansieht – zur Stärkung des Vertrauens in den Einzelnen und in das Unternehmen als Ganzes. Unabdingbar dafür ist eine Wertediskussion und ein Wertemanagement, das nicht nur in Form von Hochglanzbroschüren propagiert wird, sondern alle Führungsebenen einschließlich der Unternehmensleitung im Sinne einer konkreten Vorbildfunktion in die Pflicht nimmt. ■

Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen – auch eine Herausforderung für Aufsichtsräte

Eine gute Reputation am Markt ist für Unternehmen ein gewichtiger Erfolgsfaktor. Geschäftsschädigende Handlungen – dies sind Straftaten, welche sich im Wirtschaftsleben unter Missbrauch des dortigen Vertrauensprinzips ereignen – können den Unternehmen nicht nur große materielle Schäden einbringen, sie gefährden auch nachhaltig deren guten Ruf. Aktuelle Studien belegen, dass geschäftsschädigende Handlungen in Unternehmen keine Seltenheit mehr sind. Nach einer Umfrage von KPMG ist in 7 % der aufgedeckten Fälle geschäftsschädigender Handlungen das Top-Management selbst involviert. Dieser Bereich verdient aus zwei Gründen besondere Beachtung. Zum einen sind die aus Top-Management-Fraud entstehenden Schäden erfahrungsgemäß sehr hoch, zum anderen können die Kontrollstrukturen von der Unternehmensleitung leicht umgangen werden. Wer aber ist für die Verhinderung von Top-Management-Fraud verantwortlich? Hier ist insbesondere der Aufsichtsrat als Frühwarner und Aufklärer gefragt und in der Verantwortung. Mit Recht wird ihm die maßgebliche Kompetenz zur Prävention und zur vorbehaltlosen Aufklärung von geschäftsschädigenden Handlungen der Unternehmensleitung unterstellt. Pflichtverletzungen hierbei können sogar eine Haftung des Überwachungsgremiums auslösen (*siehe zur Aufsichtsratshaftung generell Quarterly I/2004 S. 7 ff.*). Im Folgenden sollen zunächst das Phänomen „Geschäftsschädigende Handlungen“ aus empirischer Sicht beleuchtet und anschließend der Pflichtenrahmen von Vorstand und Aufsichtsrat erläutert werden. Besonderes Augenmerk wird auf Top-Management-Fraud einerseits und auf ausgewählte Empfehlungen zur Prävention andererseits gelegt.

Das Phänomen „Geschäftsschädigende Handlungen“ – eine empirische Bestandsaufnahme

Fraud in deutschen Unternehmen

64 % der Unternehmen wurden nach eigenen Angaben in den letzten drei Jahren Opfer wirtschaftskrimineller bzw. – im Folgenden synonym gebraucht – geschäftsschädigender Handlungen. Es wurde über Einzelschäden von bis zu 85 Mio. Euro im Erhebungszeitraum berichtet. Dies ergab eine zwischen September und November 2003 von KPMG, Bereich Forensic, durchgeführte Umfrage bei den Entscheidungsträgern von 1.000 großen deutschen Unternehmen (*KPMG, Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2003/04 – Ergebnisse einer Umfrage bei 1.000 Unternehmen, Köln 2003, online abrufbar in der Library von www.kpmg.de/forensic*). Die befragten Unternehmen wurden innerhalb vorgegebener Branchen ausgewählt nach Mitarbeiterzahl und Umsatz; Mehrfachnennungen waren bei einzelnen Fragen möglich.

Täterkreis

Der überwiegende Teil der geschäftsschädigenden Handlungen (84 %) wurde durch Mitarbeiter oder mit deren Beteiligung begangen. Als weitere Personenkreise wurden genannt:

- Täter ohne Geschäftsbeziehung (64 %),
- Kunden (42 %),
- Lieferanten (42 %)

und – im Sinne dieses Aufsatzes besonders bedeutsam –

- Management (51 %),
- Top-Management (7 %).

71 % der Unternehmen gaben an, dass sie geschäftsschädigende Handlungen für ein ernsthaftes Problem halten. Weiterhin erwarten 82 % der Unternehmen, dass das Ausmaß geschäftsschädigender Handlungen in nächster Zeit steigen wird. Jedoch verbinden damit nur 32 % auch ein erhöhtes eigenes Risiko.

Einschätzung von geschäftsschädigenden Handlungen

Als wesentliche Faktoren für die Zunahme geschäftsschädigender Handlungen werden genannt:

- sinkende soziale Kontrolle in unserem gesellschaftlichen Umfeld,
- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Täter,
- gesteigerte Konsumwünsche,
- undurchsichtige Unternehmensprozesse sowie
- unzureichende unternehmensinterne Kontroll- und Steuerungsinstrumente.

Die Umfrage hat begünstigende Umstände für geschäftsschädigende Handlungen herausgearbeitet:

Begünstigende Umstände

- Umstände personenbezogener Art:
 - Zusammenspiel Mitarbeiter und Externe,
 - Zusammenspiel mehrerer Mitarbeiter,
 - mangelnde Sensibilisierung der Mitarbeiter,
 - verbesserungswürdige Aufsichtsratsarbeit,
- Umstände organisatorischer Art:
 - unzureichende interne Kontroll- und Steuerungssysteme,
 - fehlende Organisationsanweisungen,
 - unzureichendes IT-Berechtigungskonzept,
 - unzureichende Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen,
 - unzureichende Vertragsgestaltung,
 - fehlende Unternehmensleitlinien,
 - Management Override.

Aufdeckung geschäftsschädigender Handlungen

Aus den Umfrageergebnissen wird deutlich, dass der Aufsichtsrat aus der Sicht der Entscheidungsträger in den deutschen Unternehmen eine in der Regel gute Überwachungsarbeit leistet. Vor allem von der Unternehmensleitung initiierte interne Prüfungen (69%) und Funktionstests im Internen Kontrollsystem (44%) sowie Informationen durch Unternehmensinterne (43%) bzw. Unternehmensexterne (39%) haben zur Aufdeckung geschäftsschädigender Handlungen beigetragen. Die Erkenntnisse, dass geschäftsschädigende Handlungen in den befragten Unternehmen in 44% der Fälle durch Zufall aufgedeckt wurden und dass in 7% der Fälle die Täter dem Top-Management angehörten, wird jedoch sicher eine starke Aufmerksamkeit beim Aufsichtsrat hervorrufen. Vor dem Hintergrund der Corporate-Governance-Diskussion wird in Zukunft durchaus ein intensiveres „Einmischen“ des Aufsichtsrates erwartet.

Prävention

Besorgnis erregend aus Sicht der Corporate Governance ist auch die Umfrageergebnis, dass 67% der Unternehmen die gewählten Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von geschäftsschädigenden Handlungen für ausreichend halten. Jedoch stufen nur 14% der Unternehmen, die dieser Meinung sind, die eigenen Kenntnisse geschäftsschädigender Handlungsmuster als gut ein. Dabei stimmen die Unternehmen mit Fachleuten, die sich mit dem Phänomen geschäftsschädigender Handlungen auseinandersetzen, in einem anderen Punkt vollends überein: Über die Hälfte der von geschäftsschädigenden Handlungen betroffenen Unternehmen geht davon aus, dass mit einer erhöhten Sensibilisierung der Mitarbeiter und des mittleren Managements für geschäftsschädigende Handlungen deren Verhinderung möglich gewesen wäre.

Gesetzliche Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit Fraud

Die zuvor angesprochene Sensibilisierung ist auch beim Aufsichtsrat zu leisten. Selbst wenn dieser seine Überwachungstätigkeit als überwiegend hinreichend einschätzt, ist der Aufsichtsrat insbesondere in den 7% der Fälle von Top-Management-Fraud vor neue Anforderungen gestellt. Doch wer trägt im Unternehmen überhaupt die Verantwortung für Prävention und Aufdeckung von geschäftsschädigenden Handlungen? Welche Vorkehrungsmaßnahmen sind insoweit einzurichten? Inwieweit darf sich der Aufsichtsrat in diesen Fällen in Aufklärung oder Prävention einmischen?

Typisierung von Fraud

Die Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit geschäftsschädigenden Handlungen hängen entscheidend davon ab, auf welcher Hierarchieebene Fraud zu begegnen ist. Grundsätzlich lassen sich insoweit zwei Arten von geschäftsschädigenden Handlungen unterscheiden (*zur Typisierung von geschäftsschädigenden Handlungen siehe auch Bäcker, Dolose Handlungen – Forensische Prüfungen und Kriminalitätsprävention als Pflichtaufgaben für die Interne Revision, Wien 2002, S. 98–102*): Geschäftsschädigende Handlungen in der Ausführungsebene und im mittleren Management einerseits sowie sog. Top-Management-Fraud andererseits. Bei Letzterem besteht ein besonders großes Schadenspotenzial. Top-Management-Fraud fordert den Aufsichtsrat demzufolge in besonderer Weise.

Fraud auf Mitarbeiterebene

Bei geschäftsschädigenden Handlungen in der Ausführungsebene und auf der Ebene des mittleren Managements handelt es sich überwiegend um Diebstähle bzw. Unterschlagungen kleineren bis mittleren Ausmaßes. Da diese von den Tätern häufig nur unprofessionell oder gar nicht verschleiert werden, besteht eine größere Chance für die Aufdeckung durch die Überwachungseinrichtungen eines Unternehmens. Bedrohlicher für das Unternehmen werden Fälle, die durch Manipulationen im Rechnungswesen versteckt werden. In der Regel ist der aus geschäftsschädigenden Handlungen auf der Ebene der Mitarbeiter zu erwartende Schaden nicht so bedeutsam, dass über ein gut funktionierendes IKS hinaus die Anstrengungen zur Aufdeckung solcher Delikte übermäßig intensiviert werden müssten; schnell könnten die Kosten zusätzlicher Überwachungs- oder Aufdeckungsmaßnahmen den potenziellen Schaden einzelner Delikte überschreiten.

Anders liegt es schon bei geschäftsschädigenden Handlungen leitender Angestellter: Wenn jene Angestellte über weitreichende Dispositionsbefugnisse verfügen, kann einerseits der Schaden aus Delikten diesen Typs bereits recht bedeutsam sein und andererseits sind die Täter in der Lage, bestehende Kontrollen zu umgehen bzw. auszuschalten. Die Möglichkeit eines leitenden Angestellten innerhalb seines Verantwortungsbereiches über sachliche, finanzielle und personelle Ressourcen gleichzeitig zu verfügen, räumt ihm einen gewissen Spielraum zu geschäftsschädigendem Handeln ein. Im Bereich der leitenden Angestellten kann es in Einzelfällen sein, dass das IKS zu standardisiert arbeitet und aus diesem Grund keinen ausreichenden Schutz vor geschäftsschädigenden Handlungen bietet. Es ist vor allem die Unternehmensleitung, die für diese Fälle ihren Blick schärfen und ihrer Überwachungstätigkeit hinreichend effizient nachkommen muss.

Fraud auf Ebene leitender Angestellter

Beim Auftreten solcher geschäftsschädigenden Handlungen obliegt es grundsätzlich dem Vorstand, den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls Ansprüche der Gesellschaft gegen die verantwortlichen Personen durchzusetzen. Darüber hinaus sind zusätzliche präventive Maßnahmen zu treffen, die das Risiko von geschäftsschädigenden Handlungen reduzieren. Jene Risikoeerkennung, -vorbeugung und -bewältigung folgt aus der allein dem Vorstand obliegenden Leitungsverantwortung in einer Aktiengesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG). Hierfür hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen; andernfalls sind seine Mitglieder – bei schuldhaftem Handeln – dem Unternehmen in der Regel als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet (§ 93 Abs. 2 und 3 AktG). Der Aufsichtsrat ist nur insoweit eingebunden, als ihm die Überwachung der Unternehmensleitung, also des Vorstandes, obliegt (§ 111 Abs. 1 AktG).

Risikovorsorge und -management durch den Vorstand

Diese Risikovorsorge- und Risikomanagementverantwortung des Vorstands hatte seinerzeit der KonTraG-Gesetzgeber – freilich mit vorrangigem Blick auf unternehmerische Risiken – aufgegriffen und in § 91 Abs. 2 AktG dahingehend konkretisiert, der Vorstand habe „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“; jenes Früherkennungs- und Überwachungssystem ist vom Abschlussprüfer börsennotierter Aktiengesellschaften auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen (§ 317 Abs. 4 HGB). Anerkanntermaßen sollen sich deren Controlling- und Risikomanagementsysteme, aber auch die Interne Revision, auf das gesamte Unternehmen erstrecken und jegliche Art von Risiken, auch solche aus geschäftsschädigenden Handlungen, erfassen. In funktionsfähiger und präventiv wirkender Weise ausgestaltet, bilden sie – schon vom Gesetz so angelegt – das Fundament zur Verhinderung und bedingt auch zur Aufdeckung geschäftsschädigender Maßnahmen im Unternehmen.

Pflicht zur systematischen Risikoerkennung und -bewältigung

Der Aufsichtsrat hat seine Überwachungstätigkeit – die nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit des Vorstands umfasst – darauf auszurichten, ob der Vorstand ausreichende, gut funktionierende und effiziente Sicherheits- und Kontrollsysteme, d. h. ein geeignetes Risikomanagement- und Überwachungssystem einschließlich Interner Revision, eingerichtet hat (*siehe auch Lück, Umgang mit unternehmerischen Risiken, in DB 1998, S. 1925 ff.*). Die Verantwortung des Vorstands für Fraud macht die zusätzliche Überwachung der Vorstandstätigkeit durch den Aufsichtsrat nicht überflüssig. Der Aufsichtsrat erfüllt insoweit seine Überwachungsaufgabe vornehmlich durch die unter Risikoaspekten sensible Verwertung der vom Vorstand zuverlässig aufbereiteten Unternehmensdaten. Jenes Gebot zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG) verpflichtet den Vorstand nicht nur zu einer Regelberichterstattung über die Kontrollsysteme (z. B. die Ergebnisse der Internen Revision), sondern sogar zu einer Sofortmeldung, sollten Systemmängel offenbar oder geschäftsschädigende Handlungen erheblichen Ausmaßes entdeckt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Freilich darf der Aufsichtsrat auch in solchen Fällen nicht in die Leitungsautonomie des Vorstands eingreifen; er hat diesen lediglich dazu anzuhalten, Systemmängel zu beheben bzw. das Schädigungsrisiko zu minimieren. All dies verlangt von den Aufsichtsratsmitgliedern eine intensive Auseinandersetzung mit den spezifischen Unternehmensrisiken (vgl. *Bäcker, a.a.O., S. 128–133*).

Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats

Top-Management-Fraud

Geschäftsschädigung versus unternehmerisches Risiko

Die für ein Unternehmen gefährlichsten geschäftsschädigenden Handlungen sind solche, die durch das Top-Management selbst begangen werden. Nahezu uneingeschränkte Dispositionsbefugnisse der Unternehmensleitung bei der Verfolgung des Unternehmenszieles gehen mit einem großen Risikopotenzial einher. Das Eingehen eines unangemessen hohen Risikos kann erhebliche negative Konsequenzen für das betroffene Unternehmen nach sich ziehen, die sich in Extremfällen sogar bis hin zur Existenzgefährdung auswirken können. Selbstverständlich sind risikoreiche Entscheidungen der Unternehmensleitung nicht per se als geschäftsschädigende Handlungen einzustufen; denn unternehmerisches Handeln in Form von strategischen Entscheidungen, wie sie im Top-Management getroffen werden und wie sie auch vom Top-Management gefordert werden, bergen von Natur aus ein erhöhtes Risikopotenzial in sich. Vertrauensmissbrauch, absichtliche Schädigung und persönliche Bereicherung sind hingegen Charakteristika einer geschäftsschädigenden Handlung. In Abgrenzung hierzu wird der Vorstand solange nicht geschäftsschädigend handeln,

- wenn er besonders risikoreiche, spekulative Geschäfte nicht eingeht bzw. solche Geschäfte dem Aufsichtsrat nicht bewusst verschweigt, und
- wenn er bei seinem Handeln nicht das Ziel persönlicher Bereicherung und Vorteilnahme verfolgt, sondern im ausschließlichen Unternehmensinteresse agiert.

Der Aufsichtsrat ist gefordert!

Geschäftsschädigende Handlungen des Top-Managements sind schwer aufzudecken, weil die Tätigkeiten der Unternehmensleitung in der Regel nicht von den Kontrollen des Tagesgeschäfts erfasst werden oder weil das Top-Management die Möglichkeit hat, diese Kontrollen zu umgehen; plausibel vorgebrachte Argumente der Unternehmensleitung werden wegen deren besonderer Vertrauensstellung – zumindest von Unternehmensmitarbeitern – kaum angezweifelt und entsprechende Erklärungen unkritisch hingenommen. Ein möglicher Täter kann sich umso sicherer fühlen, nicht entdeckt zu werden, je höher er sich in der Hierarchie eines Unternehmens befindet. Allein der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, die Unternehmensleitung einer wirksamen Überwachung zu unterziehen. Bei konkreten geschäftsschädigenden Handlungen durch die Geschäftsführung obliegt es dem Aufsichtsrat, unmittelbar und schnell Maßnahmen einzuleiten, um diesem Sachverhalt angemessen zu begegnen, etwa den Sachverhalt aufzuklären und ggf. Ansprüche der Gesellschaft gegen die verantwortlichen Personen durchzusetzen. Ein optimal mit seinen Aufgaben vertrauter und für das potenzielle Risiko aus geschäftsschädigenden Handlungen der Unternehmensleitung sensibilisierter Aufsichtsrat wird solche Unternehmensrisiken etwa unter Zuhilfenahme des später beschriebenen Neun-Box-Modells bereits vor einem Schadenseintritt identifizieren und rechtzeitig präventive Maßnahmen zur Gegensteuerung initiieren. Schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Prävention bzw. Aufklärung von Top-Management-Fraud können auch bei Aufsichtsratsmitgliedern zu einer persönlichen Schadenersatzpflicht führen (§§ 116 Satz 1, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG), sofern der Gesellschaft hieraus ein Schaden entsteht.

Ausgewählte Maßnahmen zur Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

In den vorangegangenen Abschnitten wurde verdeutlicht, warum geschäftsschädigende Handlungen schwierig aufzudecken sind und dass die Grenzen zwischen risikobehafteter unternehmerischer Entscheidung und geschäftsschädigender Handlung zum Teil fließend verlaufen. Eine frühzeitig initiierte Prävention kann Unternehmen vor geschäftsschädigenden Handlungen schützen. Die frühzeitige Vorsorge erspart Unternehmen die mit einer späteren Aufklärung ver-

bundenen Probleme und ist insofern der Nachsorge in jedem Falle vorzuziehen. Zu den wirksamen präventiven Maßnahmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zählen organisatorische Sicherungsmaßnahmen und effiziente Kontrollen (siehe hierzu auch John/Bäcker, *Fraud Investigation, Prevention und Corporate Integrity zum Schutz der Unternehmensreputation in Wiedmann/Heckemüller, Ganzheitliches Corporate Finance Management, Wiesbaden 2003, S. 441–458*).

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind Teil des Internen Überwachungssystems. Sie eignen sich aufgrund ihrer überwiegend einfachen Struktur erfahrungsgemäß insbesondere zur Verhinderung von (unabsichtlichen) Fehlern und Irrtümern, aber ebenso zur Vorbeugung von (absichtlichen/vorsätzlichen) geschäftsschädigenden Handlungen, die bei guter Verschleierung durch den Täter den Anschein eines Fehlers haben könnten. Grundsätzlich eignen sich organisatorische Sicherungsmaßnahmen besser zur Verhinderung von Zueignungsdelikten als zur Prävention von Betrug und Untreue. Zu den bekanntesten und wichtigsten organisatorischen Sicherungsmaßnahmen gehören für alle Geschäftsvorfälle im Unternehmen das Vier-Augen-Prinzip und der Grundsatz der Funktionstrennung. Darüber hinaus gibt es weitere vielfältige Maßnahmen, wie Zugriffsbeschränkungen in der Datenverarbeitung, Zugangsbeschränkungen für bestimmte Räume, Verschluss von wichtigen Unterlagen, klare Festlegung von Verantwortlichkeiten und Arbeitsplatzbeschreibungen. Welche Arten von organisatorischen Sicherungsmaßnahmen in einem Unternehmen zum Einsatz kommen sollen, in welcher Kombination und welcher Nutzen daraus erwartet werden kann, muss unternehmensindividuell entschieden werden.

IKS/Effiziente Kontrollen

Interne Kontrollen sind im Rahmen des Internen Überwachungssystems zum überwiegenden Teil Aufgabe des Internen Kontrollsystems (IKS). Das IKS ist ein System von in die unternehmerischen Prozesse integrierten Kontrollen – im Gegensatz zu den von den betrieblichen Abläufen losgelösten Prüfungen durch die Interne Revision. Damit das IKS effiziente Kontrollen der planenden und ausführenden Tätigkeiten gewährleisten kann, ist eine adäquate organisatorische Gestaltung im Unternehmen erforderlich. Dabei geht es im Wesentlichen um die formale Strukturierung und die personelle Zuordnung von Aufgaben, Funktionen, Kompetenzen und Verantwortungen. Im Rahmen eines wirksamen IKS können auch

- eine gute, regelmäßige und zeitnah ausgeübte Kontrolle durch Vorgesetzte und
 - manuelle Soll-Ist-Vergleiche durch Interne Revision und Controlling
- effiziente Maßnahmen zur Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen sein.

Der Aufsichtsrat kann mit den im Unternehmen implementierten organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen nicht im Detail vertraut sein. Er ist dafür auch nicht verantwortlich. Dennoch muss er sich im Rahmen seiner Überwachungspflicht ein klares Bild über die allgemeine „Abwehrkraft“ seines Unternehmens gegenüber geschäftsschädigenden Handlungen machen können. Hierzu muss er die erforderlichen Informationen bei der Unternehmensleitung abfragen. Zu diesem Zweck könnte es sich empfehlen, das im Folgenden beschriebene Neun-Box-Modell anzuwenden:

Was kann der Aufsichtsrat tun?



Neun-Box-Modell

Welche Fragen muss der Aufsichtsrat stellen?

Folgt der Aufsichtsrat diesem Modell, so kann er davon ausgehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die im Hinblick auf die Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen wichtigen Kriterien abgefragt werden:

Unternehmensgrundsätze

Gibt es im Unternehmen eine Fraud-Policy? Ist die grundsätzliche Einstellung der Unternehmensleitung zu geschäftsschädigenden Handlungen klar? Sind die ethischen Grundsätze (Code of Conduct) klar und bekannt? Gibt es einen Notfallplan?

Aufmerksamkeit

Haben Fraud-Themen auch die Aufmerksamkeit des Top-Managements? Sind auch die Mitarbeiter im Hinblick auf geschäftsschädigende Handlungen ausreichend sensibilisiert?

Gefährdung

Wie bewertet das Management die Risikofaktoren aus geschäftsschädigenden Handlungen? Identifiziert auch das Senior-Management die wesentlichen diesbezüglichen Risiken? Wodurch entsteht das Risiko aus geschäftsschädigenden Handlungen – bezogen auf Kultur, Ziele, Führungsstil, Organisationsstruktur, Anreize etc.?

Risikoeinschätzung

Wann und wie regelmäßig bewertet das Management die Risikofaktoren aus geschäftsschädigenden Handlungen? Wie werden die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen erfasst? Wie werden die Bewertungen dokumentiert?

Kontrollen

Wie werden die Kontrollen an die identifizierten Risikofaktoren aus geschäftsschädigenden Handlungen angepasst? Ist eine ausreichende Expertise im Hinblick auf diese Risiken vorhanden?

Aufdeckung

Wie erkennt das Unternehmen geschäftsschädigende Handlungen? Werden spezielle forensische Aufklärungstechniken eingesetzt? Falls ja, in welchen Fällen? Sind diese Techniken in einen formalen Prozess eingebettet?

Fragen

Stellt das Management die richtigen Fragen? Hinterfragt das Management, wie Ziele erreicht werden und ob Ziele realistisch sind? Wie identifiziert das Management falsches Reporting?

Whistleblowing

Gibt es im Unternehmen bekannt gemachte Ansprechpartner, bei denen Mitarbeiter – aber auch Externe – Hinweise auf unredliches Verhalten – gegebenenfalls anonym und unter Schutz des Unternehmens – kommunizieren können?

Verantwortlichkeiten

Wer ist verantwortlich für welche Ebene des Fraud-Risikomanagements? Prävention erfordert klare Verantwortlichkeiten.

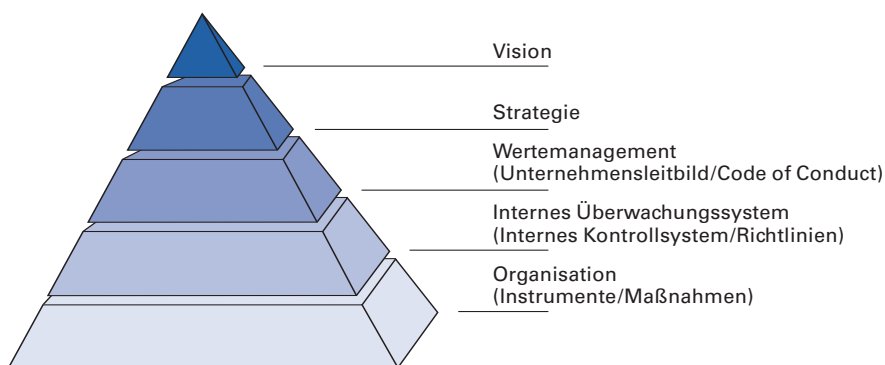
Best Practices der Prävention

Auf den Part des Abschlussprüfers bei der Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen und der von ihm auf Grundlage der Neufassung des internationalen Prüfungsstandards ISA 240 zu stellenden Fragen geht in diesem Quarterly die Rubrik „Im Fokus“ auf Seite 14 f. ein.

Aus den aufgelisteten Fragen lassen sich selbstverständlich auch entsprechende Best-Practice-Ansätze zur Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen herleiten. Ein Unternehmen ist erfahrungsgemäß gut gegenüber Delikten dieser Art aufgestellt, wenn

- das Topmanagement die Notwendigkeit von Prävention und die Wichtigkeit strategischer Maßnahmen zur Prävention erkennt;

- das Unternehmen über einen Code of Conduct verfügt, der sich mit Fragen devianten Verhaltens beschäftigt;
- das Unternehmen einen Notfallplan hat, um im Schadensfall schnell und angemessen reagieren zu können;
- Richtlinien und Abläufe gut dokumentiert, aktuell und im Unternehmen bekannt sind;
- die Einschätzung (Identifikation und Bewertung) von Risiken aus geschäftsschädigenden Handlungen sorgfältig und regelmäßig erfolgt;
- das Management sich der Risiken und Kontrollen bewusst ist; Kontrollen werden explizit begrüßt;
- die Interne Revision personell gut ausgestattet sowie effektiv ist; sie sollte das Gefährdungspotenzial aus geschäftsschädigenden Handlungen innerhalb der Organisation erkennen und bewusst bei der Unternehmensleitung und/oder dem Aufsichtsrat adressieren;
- es regelmäßige Trainings auf allen Hierarchieebenen des Unternehmens gibt, die Bewusstsein für das Risiko aus geschäftsschädigenden Handlungen schaffen;
- das Linienmanagement die Verantwortung für Risikokontrolle, Prävention und Aufdeckung geschäftsschädigender Handlungen übernimmt;
- es im Unternehmen entsprechend qualifiziertes Personal zur Untersuchung von geschäftsschädigenden Handlungen gibt und im Bedarfsfall auf externe Spezialisten zurückgegriffen wird.



Die Präventionspyramide – von der Vision zur Organisation

Besonders hervorzuheben ist im Hinblick auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Aufdeckung und Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen der Unternehmensleitung die Einrichtung einer Whistleblower-Hotline. Sie ist vor allem deshalb so bedeutsam, weil, wie die Umfrage des Bereiches Forensic von KPMG belegt, ein großer Teil der geschäftsschädigenden Handlungen nach wie vor durch Informationen von unbeteiligten Internen oder Externen aufgedeckt wird. Die richtige konzeptionelle Ausgestaltung der Hotline ist jedoch Voraussetzung für deren wirksamen Einsatz. Hohe Erreichbarkeit, (auf Wunsch auch) anonymisierte Anruf-Entgegennahme und schnelle, dokumentierte Nachverfolgung der berichteten Sachverhalte sollten sichergestellt sein. Sie entscheiden darüber, ob die Whistleblower-Hotline erfolgreich arbeitet und als Präventionsinstrument im Unternehmen Anerkennung findet.

Whistleblower-Hotline

Abschließend ist anzumerken, dass auch eine Vielzahl von gut gemeinten Präventionsmaßnahmen nicht auf fruchtbaren Boden fällt, wenn die Unternehmensleitung nicht als Vorbild agiert. Eine gemessen an den eigenen Unternehmensregeln korrekte, untadelige Verhaltensweise sollte von der Unternehmensspitze bis in die kleinsten Organisationseinheiten des Unternehmens eine Selbstverständlichkeit sein. ■

Im Fokus

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Berücksichtigung von Verstößen (Fraud) in der Abschlussprüfung nach ISA 240 (revised)

Ein wichtiger Part bei der Prävention gegen geschäftsschädigende Handlungen kommt neben dem Aufsichtsrat auch dem Abschlussprüfer zu. Das *International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)* hat im Februar 2004 eine überarbeitete Fassung des *International Standards on Auditing (ISA) 240* veröffentlicht. Durch *ISA 240 (revised)* „*The Auditor’s Responsibility to Consider Fraud in an Audit of Financial Statements*“ wird der Abschlussprüfer aufgefordert, in verstärktem Maße proaktiv das Risiko von Verstößen (*Fraud*) im Rahmen der Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Hierzu werden grundlegende Maßnahmen und Prüfungshandlungen festgelegt und dem Abschlussprüfer Hinweise an die Hand gegeben, wie er dieser Verantwortung gerecht wird. Im Vergleich zur bisherigen Fassung und dem entsprechenden deutschen Prüfungsstandard (*IDW PS 210*) verlangt *ISA 240* vor allem „robustere“ Prüfungshandlungen, um die Qualität der Prüfung zu verbessern und die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Verstößen zu erhöhen.

In der Neufassung des *ISA 240* wird generell die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers stärker akzentuiert. Der Prüfer soll sich hierzu von allen Vorstellungen aus dem Mandatsverhältnis hinsichtlich der Ehrlichkeit und Integrität des Managements und des Aufsichtsorgans lösen – ohne allerdings seine Erfahrung aus der Vergangenheit völlig zu ignorieren – und in jeder Phase des Prüfungsprozesses die Möglichkeit von Verstößen in Betracht ziehen.

Diese „neue“ Interpretation der kritischen Grundhaltung weist zugleich auf die Möglichkeit von sog. „*Management Fraud*“ als besonderem Schwerpunkt hin, der oft mit der Ausschaltung bestehender interner Kontrollen einhergeht (*Management Override of Controls*). Der Prüfungsstandard verlangt ausdrücklich, Prüfungshandlungen zur Adressierung dieses Risikos durchzuführen. Darüber hinaus wird eine stärkere Beachtung des Risikos von Verstößen im Bereich der Umsatzrealisierung gefordert, um Fälle wie z. B. verfrühte Umsatzrealisierung, Buchung fingierter Umsatzerlöse oder das unzulässige Verschieben von Umsatzerlösen in spätere Perioden aufzudecken. Grundsätzlich soll der Abschlussprüfer davon ausgehen, dass solche Risiken vorliegen können und daher entsprechende Prüfungshandlungen planen.

Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer u. a. das Management z. B. nach dessen Beurteilung der Risiken von Verstößen und der eingerichteten Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung dieser Risiken zu befragen. Er soll zudem feststellen, ob das Management Kenntnisse über tatsächliche, vermutete oder behauptete Verstöße im Unternehmen hat.

ISA 240 fordert solche Befragungen auch bei Mitgliedern des Aufsichtsorgans, Mitarbeitern der Internen Revision und anderen geeigneten Personen innerhalb des Unternehmens. Auf diese Weise wird z. B. zugleich das Aufsichtsorgan sensibilisiert hinsichtlich der Überwachung der vom Management eingerichteten Prozesse zur Identifizierung von Risiken von Verstößen und der Reaktion auf solche. Durch die Befragung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans sollen u. a. auch die Ergebnisse der Befragungen des Managements untermauert werden. Befragungen von Mitarbeitern, die nicht dem Management angehören, sind schon deshalb wichtig, weil sich Befragungen des Managements nicht zur Erlangung brauchbarer Informationen über dessen Verstöße eignen.

Der Abschlussprüfer muss, um auf erfasste Risiken wesentlicher falscher Angaben im Abschluss aufgrund von Verstößen zu reagieren, grundsätzliche Maßnahmen festlegen sowie weitere Prüfungshandlungen planen und durchführen. Nach ISA 240 sind als grundsätzliche Maßnahme auch verstärkt überraschende Änderungen bei vorher abgestimmten Prüfungshandlungen vorzusehen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Personen Manipulationen verdecken können, weil sie mit den üblicherweise durchgeführten Prüfungshandlungen vertraut sind.

Im Zuge der weiteren Prüfungshandlungen sind zwingend auch mögliche Umgehungen von Kontrollmaßnahmen durch das Management zu berücksichtigen. Da dieses Risiko latent in jedem Unternehmen vorhanden ist, verlangt ISA 240 die Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen im Hinblick auf im Rahmen der Abschlusserstellung durchgeführte Buchungen, auf mögliche interessengerichtete Darstellungen bei geschätzten Werten in der Rechnungslegung und auf den wirtschaftlichen Hintergrund bei wesentlichen Geschäftsvorfällen.

Hat der Abschlussprüfer Verstöße aufgedeckt oder Informationen erhalten, die hierauf hinweisen, muss er diese Feststellungen baldmöglichst der angemessenen, gewöhnlich höheren Führungsebene im Unternehmen mitteilen. Werden Verstöße aufgedeckt, in die das Management oder aber Personen, die bedeutende Funktionen im Rahmen des Internen Kontrollsystems innehaben oder bei denen der Verstoß zu wesentlichen falschen Angaben im Abschluss führt, verwickelt sind, dann hat der Abschlussprüfer hierüber so bald wie möglich das Aufsichtsorgan zu informieren.

Das Aufsichtsorgan sowie das Management sind ebenfalls zu informieren, wenn wesentliche Schwachstellen im Internen Kontrollsystem bekannt werden. Außerdem muss der Abschlussprüfer abwägen, ob auch andere Sachverhalte mit dem Aufsichtsorgan erörtert werden sollten, wie z. B. Bedenken hinsichtlich der Beurteilung von Kontrollmaßnahmen durch das Management, das Versäumnis des Managements, festgestellte Schwächen im Internen Kontrollsystem zu beheben oder angemessen auf festgestellte Verstöße zu reagieren, und Handlungen des Managements, die auf Manipulationen der Rechnungslegung hinweisen könnten, oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungen bei ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Zweiter Report zur Kodex-Akzeptanz liegt vor

Am 25. Juni 2004 ist eine erneute Bestandsaufnahme zur Akzeptanz des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Unternehmenspraxis veröffentlicht worden (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*). Erstmals sind hierbei auch die Empfehlungen berücksichtigt, die bei der Revision des Kodex im Mai 2003 verabschiedet worden waren.

Analyse umfasst nunmehr auch Anregungen des Kodex

Die Analyse basiert auf den Angaben von 241 Unternehmen, die zum Erhebungszeitpunkt an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) notiert waren. In Erweiterung der vorjährigen Untersuchungen umfasst die Analyse aus 2004 neben den derzeit 72 (Soll-)Empfehlungen erstmals auch die nun 19 (Sollte- oder Kann-)Anregungen des Kodex. Von den insgesamt 291 erhaltenen Antworten wurden 50 nicht berücksichtigt, u. a. von Unternehmen, die inzwischen nicht mehr notiert sind, um Ergebnisinflüsse aus besonderen Verhältnissen zu vermeiden.

Generelle Befunde zur Akzeptanz der „Soll“-Regelungen

Eine vollumfassende Befolgung sämtlicher 72 Kodex-Empfehlungen wurde bei drei Unternehmen festgestellt und von weiteren fünf Unternehmen für die Zukunft zugesagt. Im Durchschnitt lag die aktuelle Einhaltung der Kodex-Empfehlungen bei 58 der 72 Soll-Normen, d. h. bei rund 80%. Der Rückgang gegenüber der „Erfüllungsquote“ von 87% im Vorjahr ist dabei nicht als Abkehr von den Kodex-Normen zu werten, sondern beruht, wie nachfolgend ersichtlich, auf einer geringeren Akzeptanz der durch die Revision des Kodex im Mai 2003 neu eingeführten Empfehlungen (vgl. hierzu auch *Quarterly II/2003, S. 16*). Die Akzeptanz der Kodex-Empfehlungen steigt tendenziell mit der Größe der Unternehmen.

Drei „Soll“-Regelungen mehrheitlich abgelehnt

Drei Soll-Bestimmungen des Kodex stoßen bei den Unternehmen mehrheitlich auf Ablehnung: Hierzu gehört zum einen die

Empfehlung, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren, falls das Unternehmen für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt (Tz. 3.8.). Der Rückgang der Ankündigungen, diese Empfehlung künftig zu befolgen, deutet auf eine Verfestigung der Ablehnungshaltung hin. Zum anderen werden die beiden neuen Empfehlungen zur individualisierten Vergütungstransparenz (bzgl. Vorstand Tz. 4.2.4, bzgl. Aufsichtsrat Tz. 5.4.5; zuvor nur Anregung) mehrheitlich abgelehnt. Ankündigungen, diesen Transparenzanforderungen künftig zu entsprechen, lassen jedoch Erwartungen keimen, dass sich diese Empfehlungen stärker durchsetzen werden.

Generelle Akzeptanz der „Sollte/Kann“-Regelungen

Eine größere Zurückhaltung wurde bei den Sollte-/Kann-Normen festgestellt. Eine vollumfassende Befolgung aller 19 Anregungen wurde bei nur zwei Unternehmen ermittelt und von einem weiteren Unternehmen für die Zukunft zugesagt. Im Schnitt lag die aktuelle Einhaltung bei 11 der 19 Anregungen, d. h. bei etwa 58%. Der geringere Akzeptanz-Wert ist jedoch nicht überraschend, da die Anregungen nach Auffassung der Kodex-Kommission zwar ebenfalls Ausdruck guter Unternehmensführung sind, sich aber in der Praxis noch nicht so stark durchgesetzt haben und deshalb nur als Sollte- oder Kann-Bestimmungen in den Kodex aufgenommen worden sind.

Fünf „Sollte/Kann“-Regelungen mehrheitlich abgelehnt

Derzeit findet die Anregung, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien zu ermöglichen, die geringste Akzeptanz. Allerdings zeichnen sich hierbei überdurchschnittliche Anstrengungen ab, dieser Norm künftig zu entsprechen. Mehrheitlich abgelehnt werden zudem die Anregungen, im Corporate-Governance-Bericht auch zu den Sollte-/Kann-Bestimmungen Stellung zu nehmen, die Bestellperioden des Aufsichtsrats zu flexibilisieren, dem Aufsichtsratsvorsitzenden nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu übertragen sowie auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung zu beschließen. ■

Vorstände haften für falsche Ad-hoc-Meldungen mit ihrem Privatvermögen

Der Bundesgerichtshof hat am 19. Juli 2004 drei Urteile zur Vorstandshaftung für fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen erlassen (Az. II ZR 218/03, II ZR 217/03, II ZR 402/02, abgedr. in ZIP 2004, S. 1593 ff.) und damit die persönliche Inanspruchnahme jener Organmitglieder durch Anleger auf eine allgemein zivilrechtliche Grundlage gestellt. Im Herbst wird aus dem Bundesfinanzministerium der Entwurf eines Kapitalmarkt-Informationshaftungsgesetzes erwartet, welches die sog. Außenhaftung von Vorständen, Aufsichtsräten und Wirtschaftsprüfern spezialgesetzlich regeln und anlegerfreundlicher ausgestalten will.

De lege lata: Kein spezialgesetzlicher Haftungstatbestand

Die geltenden kapitalmarktrechtlichen Gesetze kennen keine Schadenersatzklagen gegen die Organmitglieder für Falschinformationen am Kapitalmarkt. Nach dem Wertpapierhandelsgesetz, welches die Pflicht zur Ad-hoc-Veröffentlichung normiert, haftet allein die Gesellschaft als Emittent gegenüber den Anlegern (§ 37c WpHG). Auch das jüngst vom Bundestag verabschiedete Anlegerschutzverbesserungsgesetz (*online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) enthält eine solche Haftungsgrundlage nicht (zum Inhalt des RegE siehe *Quarterly II/2004, S. 17*). Und auch der Referentenentwurf zum UMAG (*online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) verschärft allein die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft (sog. Innenhaftung, vgl. dazu *Quarterly I/2004, S. 11 ff.*). Wollen die Anleger direkt gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorgehen, sind sie auf die allgemeinen Schadenersatzregeln aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen. Hauptproblem des Anlegers dabei ist, den Beweis zu führen, dass die unrichtige Ad-hoc-Publizität ursächlich für die von ihm getroffene Anlageentscheidung war.

BGH: Haftung allein wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB

Für zahlreiche Anleger, die bewogen durch falsche Ad-hoc-Meldungen (z. B. wegen frei erfundener Umsatzerlöse) Aktien von Unternehmen am Neuen Markt gekauft hatten, mag es ein Hoffnungsschimmer sein. Denn der BGH hat – abweichend zu den Vorinstanzen – einem Aktionär, der zwei Monate nach einer bewusst übertriebenen Ad-hoc-Mitteilung Aktien gekauft und damit Verluste erlitten hatte, Schadenersatz gegen die Vorstandsmitglieder des Emittenten zugesprochen. Ein „Freifahrtsschein“ zur persönlichen Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern wegen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilung liegt hierin indes nicht. Zwar hat der II. Zivilsenat gewisse Zweifelsfragen zum Anlegerschutz entschieden, indes keine wesentliche Beweiserleichterung gebracht. Im Einzelnen:

- Eine Ad-hoc-Mitteilung stellt regelmäßig keinen Emissionsprospekt im Sinne des Börsengesetzes dar, da sie nicht über alle Umstände, die für eine Anlageentscheidung von Bedeutung sind, sachlich richtig und vollständig unterrichtet, sondern lediglich anlassbezogen neue gewichtige Einzeltatsachen enthält. Eine Haftung nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekthaftungsgrundsätzen scheidet damit ebenso aus wie die Übernahme der dort verankerten Beweislastleichterungen.
- Weder § 15 WpHG a. F. noch § 88 BörsG a. F. ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, dessen Verletzung einen Schadenersatzanspruch auslöst.
- Ad-hoc-Meldungen, die nur einen einzelnen Geschäftsabschluss bekannt geben, enthalten keine Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensgegenstand im Sinne der Strafvorschrift des § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG.
- Die in bewusster Kenntnis ihrer Unrichtigkeit erfolgte Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung kann indes den allgemeinen Tatbestand der *sittenwidrigen* vorsätzlichen Schädigung nach § 826 BGB erfüllen.

digung aus § 826 BGB erfüllen. Der Vorstand handelt insoweit mit Schädigungsvorsatz. Nach aller Lebenserfahrung habe – so der BGH – eine solch unrichtige Meldung keinen anderen Zweck, als dem Börsenpublikum einen gestiegenen Unternehmenswert vorzuspiegeln und den Börsenpreis positiv zu beeinflussen. Diese vorsätzlich unlautere Beeinflussung des Sekundärmarktpublikums ist auch sittenwidrig, da sie gegen die Mindestanforderungen im Rechtsverkehr am Kapitalmarkt verstößt und „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verletzt.

Im Grundsatz: Keine Beweiserleichterungen für Anleger

Im Rahmen eines Schadenersatzes von § 826 BGB müssen die Anleger allerdings beweisen, dass sie die Aktie gerade wegen der falschen Information gekauft (oder verkauft) haben, die falsche Ad-hoc-Meldung ursächlich für ihren Kaufentschluss war. Nach dem BGH verbleibt es bei der allgemeinen Darlegungs- und Beweislast. Während in den USA insoweit der Beweis ausreicht, dass die Ad-hoc-Mitteilung geeignet war, den Börsenkurs zu beeinflussen, kommt dem Anleger in Deutschland grundsätzlich keine Beweiserleichterung zugute. Insbesondere jener aus der Emissionsprospekthaftung des Börsengesetzes a.F. entwickelte Anscheinsbeweis für einen Kausalzusammenhang zwischen fehlerhaftem Prospekt und dem individuellen Kaufentschluss lasse sich – so der II. Zivilsenat – nicht ohne weiteres übertragen: Dieser folge aus einer sog. „Anlagestimmung“, die zwar Börsenprospekte (für ein Jahr), jedoch gewöhnlich keine Ad-hoc-Meldungen erzeugen, da letztere eben keinen prospektähnlichen Inhalt vorweisen, sondern sich zumeist auf aktuelle, neue Tatsachen beschränken. Nur im Einzelfall könne sich – je nach Tragweite der Information – auch aus positiven Signalen einer Ad-hoc-Meldung eine solche „Anlagestimmung“ für den Aktienerwerb entwickeln, die Beweiserleichterungen zugunsten der Anleger nach den von der Rechtsprechung im Rahmen der Prospekthaftung entwickelten Grundsätze rechtfertige. Diese Wirkung nehme – ähnlich wie bei Börsenprospekten – mit zeitlichem Abstand zur Veröffent-

lichung ab, wobei sich – wegen der Vielfältigkeit kursbeeinflussender Faktoren und der Individualität der Anlageentscheidung – eine schematische, an einen bestimmten Zeitraum angelehnte Betrachtung verbietet. Vorliegend hatte der BGH zwei Monate als hinreichend zeitnah, neun Monate aber schon als zu entfernt erachtet. Damit dürfte gelten: Je schneller eine Aktie nach der falschen Ad-hoc-Meldung gekauft worden ist, desto eher kann zugunsten des Anlegers geschlussfolgert werden, dass er sich von der Information beeinflussen ließ.

Gelingt dem Anleger der Nachweis, so kann er verlangen, so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn die für die Veröffentlichung Verantwortlichen ihrer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Mitteilung nachgekommen wären. Damit hat das betreffende Organmitglied – dies stellt der BGH für § 826 BGB ausdrücklich fest – nicht nur den Differenzschaden, also den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Transaktionspreis und dem Preis, der sich bei pflichtgemäßen Publizitätsverhalten gebildet hätte, zu ersetzen. Vielmehr kann der Anleger Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Übertragung der erworbenen Aktien an den Schädiger verlangen.

De lege ferenda: Das Kapitalmarkt-Informationshaftungsgesetz

Jene bislang für den Anleger missliche Situation soll durch das sog. Kapitalmarkt-Informationshaftungsgesetz verbessert werden. Das geplante Gesetz soll eine direkte Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten gegenüber Anlegern für vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Unternehmensangaben in Jahresabschlüssen, in Pflichtauskünften wie in Ad-hoc-Mitteilungen verankern. Auch mündliche Redebeiträge auf der Hauptversammlung oder auf anderen vom Emittenten veranlassten Veranstaltungen, nicht jedoch Aussagen in Interviews sollen eine solche Haftung auslösen können. Daneben müssen sich künftig auch Wirtschaftsprüfer verantworten, wenn sie bei der Prüfung von Prospekten für einen Börsengang oder eine Kapitalerhöhung unrichtige oder unvollständige Angaben übersehen haben. Ein erster Gesetzesentwurf aus dem Bundesfinanzministerium wird nach der parlamentarischen Sommerpause erwartet. ■

Rahmenvereinbarung zu Basel II verabschiedet

Am 26. Juni 2004 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Rahmenvereinbarung zur „Internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ verabschiedet. Nach sechsjährigem Verhandlungsmarathon tritt dieses Mammutwerk von über 250 Seiten in die konkrete Phase der Anwendungspflicht.

Basel II nicht nur für international ausgerichtete Banken

Die neue Rahmenvereinbarung betrifft nicht nur die den Basler Normen unterliegenden international tätigen Banken, sondern durch die gleichausgerichteten EU-Anforderungen alle Kreditinstitute und somit letztlich indirekt auch alle Bankkunden. Während sich die Bankwirtschaft in die Thematik weitgehend eingearbeitet hat, schürt auf Kreditnehmerseite der Terminus „Basel II“ bei kleinen und mittleren Unternehmen vielfach noch die Furcht vor einer „Kreditklemme“. Verstärkt müssen sich Unternehmen bereits jetzt mit Transparenzanforderungen auseinandersetzen, die nicht originär aus Bilanzierungsregeln stammen, sondern von kreditgebenden Banken gestellt werden.

Bankaufsicht konzeptionell auf künftig drei Säulen gestützt

Konzeptionell umstrukturiert stützt sich die Basler Bankenaufsicht künftig auf drei Säulen. Das gegenwärtig vorrangig quantitative Aufsichtsinstrumentarium besteht zwar – methodisch verfeinert und erweitert – in der künftigen Säule 1 fort, neu sind hingegen die eher qualitativ ausgerichteten Säulen 2 und 3 mit Regelungen für ein „Aufsichtliches Überprüfungsverfahren“ und zur „Marktdisziplin durch Offenlegung“.

Differenziertere Kapitalanforderungen für Kreditrisiken

In den bisherigen Basler Eigenkapitalanforderungen an Banken wurden Kredite – nach den 1988 noch sehr begrenzten Datenverarbeitungsmöglichkeiten – nur sehr grobmaschig nach Risikokategorien unterschieden, so dass die Basler Norm zunehmend an Bedeutung für die Geschäftssteuerung verlor. Künftig

stehen hingegen für die Ermittlung der erforderlichen Eigenkapitalunterlegung drei verschiedene Ansätze zur Wahl:

- Das *Standardverfahren* mit vorgegebenen, vom externen Rating abhängigen Risikogewichten;
- das *Basisverfahren des internen Rating-Ansatzes* mit von der Bank selbst geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten;
- ab 2007 das *fortgeschrittene Verfahren des internen Rating-Ansatzes* mit weiteren selbst geschätzten Risikokomponenten.

Künftig auch Quantifizierung von Operationellen Risiken

Erstmals verlangt Basel II eine separate Quantifizierung von Operationellen Risiken. Konzeptionell ähnlich wie bei der Kreditrisikobemessung bietet Basel II durch einen *Basisindikatoransatz*, einen *Standardansatz* mit Aufteilung nach Geschäftsfeldern und einen *Internen Bemessungsansatz* ebenfalls drei Methoden zur Bemessung der Kapitalunterlegung an.

Risikomanagement auf dem Prüfstand

Im „Aufsichtlichen Überprüfungsverfahren“ (Säule 2) wird über die Anforderungen aus Säule 1 hinaus untersucht, ob die jeweilige Bank angemessene Verfahren und Instrumente zur Risikosteuerung einsetzt. Im Einzelnen werden die Anforderungen durch vier Grundsätze für das Risikomanagement unterlegt.

Marktkräfte als regulierender Wirkungsmechanismus

Als weiteren Schritt setzt Basel II in der Säule 3 erstmals auf Marktkräfte als regulierendes Element. Hinter bestimmten Transparenzanforderungen steht die Überlegung, dass der Kapitalmarkt und andere Adressaten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung mit effizientem Risikomanagement honorieren und dadurch günstigere Bedingungen für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung erzielt werden. ■

Für weitergehende Informationen kann die Sonderbroschüre „Basel II – Grundzüge & Bedeutung“ mit dem Vordruck auf S. 30 angefordert werden.

Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

SEC-Kommentare zur Finanzberichterstattung sollen veröffentlicht werden

Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) beabsichtigt, ihre Kommentare zu den im Rahmen der Finanzberichterstattung eingereichten Unterlagen inklusive der Stellungnahmen der Unternehmen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die SEC sieht sich mittlerweile einem zunehmenden Bedarf an Kommentierungen ausgesetzt, die häufig auch gleiche Sachverhalte betreffen. Insofern erhofft man sich aus der Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen der SEC und den gelisteten Unternehmen, dass die Unternehmen ein besseres Verständnis der Sichtweise der SEC zu Fragen zur Bewertung, Bilanzierung und Darstellung im Rahmen der Finanzberichterstattung erhalten und auf diese Weise mögliche Nachfragen seitens der SEC vermieden werden können.

Die neue Vorgehensweise gilt grundsätzlich für alle Finanzberichterstattungen (z. B. Form 10-K), die nach dem 1. August 2004 seitens der SEC bearbeitet werden. Die Veröffentlichung soll allerdings jeweils frühestens 45 Tage nach Abschluss der Durchsicht der eingereichten Unterlagen durch die SEC erfolgen.

Um den Schutz vertraulicher Informationen im Rahmen der Veröffentlichungen sicherzustellen, können die Unternehmen ihre Stellungnahmen zu den Rückfragen bzw. Kommentaren der SEC zweiteilen. Ein Abschnitt sollte danach die unkritischen Informationen enthalten, wohingegen die vertraulichen Informationen in einem separaten entsprechend gekennzeichneten Abschnitt zusammengefasst werden können. Soweit diese Kennzeichnung gegeben ist, soll sich die Veröffentlichung nur auf die unkritischen Informationen beschränken. ■

Delisting – SEC beabsichtigt Verfahren zu vereinfachen und Transparenz zu erhöhen

Mitte Juni 2004 hat die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) den Entwurf einer Änderung der Delisting-Standards veröffentlicht. Die Neuerungen beinhalten einerseits Erleichterungen bezüglich der Anforderungen an die börsennotierten Unternehmen und die jeweiligen Wertpapierbörsen. Andererseits sollen Investoren und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitiger und umfangreicher über ein Delisting informiert werden. Nicht betroffen von den Neuerungen sind allerdings die quantitativen Voraussetzungen für ein Delisting wie z. B. die höchstzulässigen Handelsumsätze in einem entsprechenden Wertpapier.

Der derzeitige Delisting-Prozess stammt noch aus einer Zeit, als Delisting eine Ausnahme war und für Unternehmen und Aktionäre wesentliche Einschränkungen mit sich brachte. Nachdem in den letzten Jahren allerdings jährlich zwischen 800 und 900 Anträge für ein Delisting bei der SEC eingegangen sind, werden die bisherigen Verfahren als zu aufwendig und nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Soweit die Unternehmen ein Delisting wünschen, müssen diese oder die betroffene Börse in der Regel bislang einen entsprechenden Antrag bei der SEC stellen. Die SEC veröffentlicht diesen Antrag im *Federal Register*. Anschließend werden in einem häufig langwierigen Prozess eingehende Kommentare und Stellungnahmen bearbeitet und ggf. sogar eine Anhörung durchgeführt, bevor die SEC das Delisting genehmigt und das Delisting wirksam wird.

Zukünftig soll der Delisting-Prozess verschlankt und beschleunigt werden, indem verschiedene Vorarbeiten auf die börsennotierten Unternehmen und die betroffenen Börsen verlagert und die Möglichkeiten zu Klagen gegen das Delisting reduziert werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Unternehmen zukünftig bereits im Antrag auf ein Delisting bestätigen, dass sie den Delisting-Anforderungen der jeweiligen Börse entsprochen haben, eine entsprechende Mitteilung nebst Begründungen des Delistings bei der Börse eingereicht und ihr Vorhaben öffentlich bekannt gemacht haben. Diese Information soll zusätzlich auf der Website der jeweiligen Börse veröffentlicht werden.

Abhängig von der Art des Delisting (*Withdrawal from Listing oder Withdrawal of Registration Under Section 12 [b]*) soll dieses zukünftig bereits 10 bzw. maximal 90 Tage nach Beantragung bei der SEC gültig werden. Mit dem Einreichen des Antrages soll auch die Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung ausgesetzt werden können.

Schließlich soll der Beantragungsvorgang zukünftig automatisiert erfolgen und in der Datenbank der SEC geführt werden. Auf diese Weise können sich nicht nur die beteiligten Parteien, sondern auch die Öffentlichkeit jederzeit über den Status des Verfahrens informieren.

Ergänzende Bestimmungen für die an einer US-amerikanischen Börse notierten ausländischen Unternehmen sieht der Standardentwurf nicht vor. Den vollständigen Text des Entwurfs finden Sie unter www.audit-committee-institute.de. ■

SEC verabschiedet Regeln zur Governance börsennotierter Investment Companies

Ende Juli 2004 hat die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) nach umfangreichen Diskussionen den überarbeiteten Entwurf der Anfang des Jahres vorgestellten neuen Governance-Anforderungen zum verbesserten Schutz der Investoren börsennotierter Investment Companies verabschiedet (vgl. dazu auch Quarterly I/2004, Seite 26 ff.).

Mit den Neuerungen bezweckt die SEC im Interesse der Investoren einerseits eine Stärkung der Unabhängigkeit der Board-Mitglieder (Executive und Non-Executive Directors im monistischen System). Andererseits erhofft sie sich eine Steigerung der Effektivität der Arbeit des Board und eine Verbesserung der Position der Non-Executive Directors gegenüber dem Management. Im Einzelnen wird dazu folgendes verlangt:

- Mindestens 75 % der Board-Mitglieder sollten unabhängig sein. Sollte der Board nur aus drei Personen bestehen, so müssen zwei von diesen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- Den Vorsitz im Board soll ein unabhängiges Board-Mitglied übernehmen.
- Der Board soll mindestens einmal pro Jahr eine Selbstbeurteilung durchführen. Als Nachweis genügt das Protokoll der Sitzung, in der die Ergebnisse besprochen werden.
- Die unabhängigen Board-Mitglieder sollen mindestens einmal pro Quartal zu einer separaten Sitzung zusammenkommen, um sich offen über das Management bzw. die Leistungen der Investment Adviser und sonstiger Dienstleister auszutauschen.
- Den unabhängigen Board-Mitgliedern soll es explizit gestattet sein, eigene Mitarbeiter einzustellen bzw. Berater hinzuzuziehen, soweit dies zur Überwachung der Gesellschaft notwendig ist.

Die neuen Governance-Anforderungen gelten seit dem 7. September 2004. Den vollständigen Text des Standards finden Sie unter www.sec.gov/index.htm. ■

Financial Reporting Update

IFRS/IAS

Neue Entwürfe zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Am 8. Juli 2004 hat das *International Accounting Standards Board (IASB)* drei neue Entwürfe zu begrenzten Änderungen von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ veröffentlicht:

- **Übergang und erstmaliger Ansatz von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten (*transition and initial recognition of financial assets and financial liabilities*)**
- **Bilanzierung von vorgesehenen konzerninternen Cash-Flow-Sicherungsbeziehungen (*cash flow hedge accounting of forecast intragroup transactions*)**
- **Versicherungsverträge – Finanzielle Garantien und Kreditversicherungen (*insurance contracts – financial guarantee contracts and credit insurance*)**

Außerdem hat das IASB am 22. Juli 2004 einen Standardentwurf ED 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht, der nach Umsetzung in einen endgültigen Standard ausschließlich und branchenunabhängig die Anhangangaben zu Finanzinstrumenten regeln soll.

Zusammen mit dem bereits am 21. April 2004 vom IASB veröffentlichten Entwurf einer begrenzten Änderung von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – *The Fair Value Option*“ (vgl. hierzu *Audit Committee Quarterly II/2004, S. 29*) stehen somit aus insgesamt vier Entwürfen erneut Änderungen zum Ansatz und zur Bewertung von Finanzinstrumenten an. Die Frist zur öffentlichen Kommentierung der drei neuen Entwürfe läuft am 8. Oktober 2004 ab.

Am 22. Oktober 2004 läuft die Kommentierungsfrist zum Standardentwurf ED 7 ab. Die beiden wesentlichen Folgewirkungen dieses neuen Standards werden sein, dass zum einen IAS 32 nur

noch den Ausweis von Finanzinstrumenten regelt (künftig: IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“), und zum anderen IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ entfällt.

Übergang und erstmaliger Ansatz von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

IAS 39 ist grundsätzlich retrospektiv anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Finanzinstrumenten, unabhängig davon, ob ein aktiver Markt existiert. Sofern ein aktiver Markt fehlt und eine „*market-to-market*“-Bewertung nicht möglich ist, wäre zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts (*fair value*) eines Finanzinstruments der Transaktionspreis heranzuziehen, es sei denn, dass der beizulegende Zeitwert durch Vergleich mit beobachtbaren Markttransaktionen für gleiche Finanzinstrumente oder durch Bewertungstechniken unter Berücksichtigung vorhandener Marktdaten ermittelt werden kann. Bei Ermittlung eines beizulegenden Zeitwerts auf Basis vergleichbarer Markttransaktionen oder geeigneter Bewertungstechniken sind eventuelle Gewinne oder Verluste (*up-front gains or losses*) zu erfassen.

Diese Anforderungen sind nach Veröffentlichung von IAS 39 (überarbeitet 2003) durch das IASB am 17. Dezember 2003 in Bezug auf die retrospektive Anwendung des Standards als zu schwierig und aufwändig kritisiert worden. Aus diesem Grund plant das IASB ein weiteres Ausnahmewahlrecht vom Grundsatz der retrospektiven Anwendung, dem zufolge die Bewertungsanforderungen wahlweise auch prospektiv für Transaktionen nach dem 25. Oktober 2002 erfüllt werden können. Dieses Datum ist zur Anpassung an eine entsprechende Vorschrift in den US-GAAP gewählt worden.

Sofern beim erstmaligen Ansatz finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keine Gewinne oder Verluste anfallen, soll im Rahmen der Folgebewertung dieser Finanzinstrumente eine Erfassung solcher Gewinne oder Verluste nur insoweit

erfolgen, als diese aus der Veränderung von Faktoren resultieren, die Marktteilnehmer bei der Preisbestimmung berücksichtigen würden. Diese neue Regelung soll für Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen; eine frühere Anwendung wäre zulässig.

Aufgrund dieser Änderung würde IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“ um ein weiteres Ausnahmewahlrecht bei der Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt des Ansatzes ergänzt werden. Nach diesem Wahlrecht könnte ein Erstanwender, der für seine Finanzinstrumente Zeitwerte entsprechend nationalen Vorschriften ermittelt hat, die nicht mit den genannten Bewertungsanforderungen übereinstimmen, auf die Anwendung dieser Anforderungen für Geschäftsvorfälle vor dem 25. Oktober 2002 verzichten.

Bilanzierung von vorgesehenen konzerninternen Cash-Flow-Sicherungsbeziehungen

Interne Geschäfte qualifizieren grundsätzlich nicht zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*). Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Fremdwährungsrisiken in konzerninternen Positionen wie z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Tochtergesellschaften dann, wenn die Risiken in Wechselkursgewinnen bzw. -verlusten bestehen, die nicht vollständig durch die Konsolidierung unter Anwendung von IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ eliminiert worden sind. Diese Ausnahme ist aus der Anwendungsleitlinie (*implementation guidance*) zu IAS 39 (überarbeitet 2000) in den neuen Standard übernommen worden.

Im Gegensatz zu IAS 39 (überarbeitet 2000) ermöglicht der neue Standard jedoch nicht mehr die noch in der Anwendungsleitlinie zu IAS 39 zugelassene Designation einer vorgesehenen konzerninternen Transaktion als gesichertes Grundgeschäft in einer Fremdwährungs-Cash-Flow-Sicherungsbeziehung. Diese Änderung ist nach Veröffentlichung von IAS 39 (überarbeitet 2003) mit den Argumenten kritisiert worden, dass in vielen

Unternehmen eine solche Designation bereits übliche Praxis sei und zum anderen die unter US-GAAP bestehende Regelung des SFAS 133 ein *hedge accounting* bei Fremdwährungsrisiken in vorgesehenen konzerninternen Transaktion ermögliche.

Das IASB will zwar an dem Verbot der Designation vorgesehener konzerninterner Transaktionen als gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen von Fremdwährungs-Cash-Flow-Sicherungsbeziehungen festhalten, ist der Kritik jedoch durch die Klarstellung entgegengekommen, dass es einem Konzern nach wie vor möglich sei, im konsolidierten Abschluss als gesichertes Grundgeschäft einer Fremdwährungs-Cash-Flow-Sicherungsbeziehung eine als hochwahrscheinlich vorgesehene konzernexterne Transaktion zu designieren. Diese Neuregelung soll für Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen; eine frühere Anwendung wäre zulässig.

Versicherungsverträge – Finanzielle Garantien und Kreditversicherungen

Nach den bisherigen IFRS-Regelungen können finanzielle Garantien Gegenstand sowohl von Versicherungsverträgen als auch von Verträgen über Finanzinstrumente sein. Die Zuordnung hängt von der Definition finanzieller Garantien ab. Finanzielle Garantien, die für den Garantiegeber eine Verpflichtung mit wesentlichem Risiko vorsehen, Zahlungen an den Garantienehmer für den Fall zu leisten, dass ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind als Versicherungsverträge definiert und nach IFRS 4 „Versicherungsverträge“ zu behandeln. Demgegenüber sind finanzielle Garantien, die dann Zahlungen auslösen, wenn sich Variablen wie Zinssätze, Wertpapierkurse, Rohstoffpreise, Wechselkurse, Bonitätsratings oder Kurs- und Zinsindizes ändern, als (derivative) Finanzinstrumente definiert und nach IAS 39 zu behandeln.

Der Entwurf sieht eine neue Definition für finanzielle Garantien vor, nach der eine finanzielle Garantie ein Vertrag ist, der für

den Garantiegeber eine Verpflichtung vorsieht, Zahlungen an den Garantiennehmer für den Fall zu leisten, dass ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Diese Definition gleicht der von finanziellen Garantien, die bislang dem Anwendungsbereich von IFRS 4 zugeordnet sind. Somit würden künftig sämtliche finanziellen Garantien in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen. Dementsprechend sollen finanzielle Garantien kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Standards für Versicherungsverträge ausgeschlossen werden.

Nach dem Entwurf sind finanzielle Garantien zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen; unter gewöhnlichen Geschäftsbedingungen entspricht dieser der erhaltenen Garantieprämie. Bei der Folgebewertung sind finanzielle Garantien anders als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten, sondern mit dem jeweils höheren Betrag anzusetzen, der sich aus dem Wertansatz bei der erstmaligen Bilanzierung nach Abzug eventueller Amortisationen nach IAS 18 „Erträge“ oder dem Wertansatz entsprechend IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ ergibt.

Die aus dem Entwurf resultierenden Änderungen zu IAS 39 und IFRS 4 sollen für Geschäftsjahre in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen; eine frühere Anwendung wäre zulässig und anzugeben.

Finanzinstrumente: Angaben

Neue Konzepte sowie Techniken des Risikomanagements haben das IASB dazu bewogen, die in IAS 30 und IAS 32 geregelten Angaben über Finanzinstrumente zu novellieren und systematisch in einem Standardentwurf ED 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu bündeln. Als Folge dieser Bündelung soll IAS 30 vollständig gestrichen und IAS 32 bis auf die Regelungen zum Ausweis von Finanzinstrumenten gekürzt werden. ED 7 wird ergänzt um eine ausführliche Anwendungsleitlinie.

Die neu formulierten Zielsetzungen des Standardentwurfs stellen die Beziehung zu IAS 32 und IAS 39 her und geben die Regelungsstruktur vor:

- Bedeutung von Finanzinstrumenten für die finanzielle Lage und Leistung eines Unternehmens,
- Wesen und Ausmaß der Risiken, denen ein Unternehmen zum Berichtszeitpunkt und während des Berichtszeitraums durch Finanzinstrumente ausgesetzt war,
- Kapitalmanagement des Unternehmens.

Der Anwendungsbereich des Standards wird – soweit möglich – an den in IAS 32 und IAS 39 angepasst.

Für die Struktur der Angaben zu Finanzinstrumenten gibt der Standardentwurf gewisse Leitlinien vor. Sie soll sich auf einem Aggregationsniveau bewegen, das den Abschlussadressaten mit ausreichend Informationen für eine differenzierte Analyse der Finanzinstrumente des Unternehmens versorgt und Vergleiche zu den relevanten Posten in der Bilanz ermöglicht. In jedem Fall sollen die Finanzinstrumente so klassifiziert werden, dass eine Unterscheidung möglich wird zwischen denen, die zum beizulegenden Zeitwert und zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*) bewertet sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die finanzielle Lage und Leistung eines Unternehmens fordert der Standardentwurf Mindestangaben zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Mindestangaben zu den angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden und die beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente. Die Regelungen des Standardentwurfs sind inhaltlich im Wesentlichen aus IAS 32 übernommen worden, wenn auch neu strukturiert und teilweise anders formuliert.

Auch hinsichtlich des Wesens und Ausmaßes der Risiken, denen ein Unternehmen zum Berichtszeitpunkt und während

des Berichtszeitraums durch Finanzinstrumente ausgesetzt war, werden vom Standardentwurf Mindestangaben gefordert. Im Vergleich zu IAS 32 sind die Regelungen zu diesen Mindestangaben weitestgehend neu gefasst. Dabei wird zwischen qualitativen und quantitativen Angaben differenziert, die für jede Risikokategorie (Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Marktrisiken) gesondert erforderlich sind. Schließlich sollen in die Anhangangaben zu Finanzinstrumenten auch qualitative und quantitative Angaben zu den Zielen, Methoden und Prozessen des Kapitalmanagements einfließen, die auf Informationen des Managements beruhen.

Der künftige Standard soll für Perioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen; eine frühere Anwendung wäre zulässig und anzugeben. ■

IFRIC 1 – Bilanzielle Behandlung von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen

Das International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) hat am 27. Mai 2004 die Interpretation 1 (IFRIC 1) zur Bilanzierung von Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen, die sowohl nach IAS 16 „Sachanlagen“ aktiviert als auch nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ passiviert wurden, veröffentlicht.

Kosten der Altlastenbeseitigung stellen bei zahlreichen Unternehmen eine signifikante Größe dar. Eine Pflicht zur Rückstellungsbildung nach IFRS ergibt sich mit Entstehen der entsprechenden Verpflichtung. Der zurückgestellte Betrag ist als Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögenswerte zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Rückstellung selbst ist mit dem Betrag der bestmöglichen Schätzung anzusetzen. Die zugrundeliegenden

Annahmen (erwarteter Ressourcenabfluss; verwendeter Diskontierungssatz) können sich im Zeitablauf ändern mit der Folge, dass auch der Betrag der Rückstellung sich verändert. Daneben ist der jährliche Aufzinsungseffekt zu berücksichtigen. IFRIC 1 enthält Regelungen, wie diese Veränderungen im Abschluss zu erfassen sind.

Anpassungen der Rückstellung aus der Veränderung des erwarteten Ressourcenabflusses sowie aus der Heranziehung eines abweichenden Diskontierungssatzes sind bei Bewertung der Sachanlagen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend im Buchwert des Vermögenswertes zu erfassen. Der angepasste Buchwert der Sachanlagen wird über die (verbleibende) Nutzungsdauer abgeschrieben. Verminderungen, die über den (bisherigen) Buchwert des Vermögenswertes hinausgehen, sind sofort erfolgswirksam zu berücksichtigen. Hat der betroffene Vermögenswert das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht, so werden die genannten Anpassungen ebenfalls sofort aufwandswirksam erfasst. Gesonderte Regelungen gelten bei Anwendung der Neubewertungsmethode.

Die Aufzinsung wird nach IFRIC 1 in jeder Periode erfolgswirksam unter den Fremdkapitalkosten erfasst. Eine Berücksichtigung in den zugrundeliegenden Vermögenswerten ist nicht erlaubt.

IFRIC 1 ist anzuwenden für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. September 2004 beginnen. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

Konkretisierung des Begriffs „nicht nur vorübergehende Wertminderung“ von Wertpapieren

Aufgrund unterschiedlicher Praxis bei der Abschreibung von wertgeminderten Wertpapieren auf den beizulegenden Zeitwert hat die Emerging Issues Task Force (EITF) eine Konkretisierung des Begriffs „other-than-temporary“ veröffentlicht.

Allgemeines

Grundsätzlich sind Wertpapiere einschließlich nicht verbrieftes Geschäftsanteile nach SFAS 115 „Accounting for Certain Investments in Debt and Equity Securities“ erfolgswirksam auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben, sobald diese nicht nur vorübergehend wertgemindert (*other-than-temporary impairment*) sind. Was darunter zu verstehen ist, hat die EITF in der Stellungnahme EITF 03-1 „The Meaning of Other-Than-Temporary Impairment and Its Application to Certain Investments“ (EITF 03-1) konkretisiert.

Geltungsbereich

In den Geltungsbereich von EITF 03-1 fallen grundsätzlich alle Wertpapiere nach SFAS 115 (*trading, held-to-maturity und available-for-sale securities*), für die zu analysieren ist, ob eine nicht nur vorübergehende Wertminderung vorliegt. Hierbei wird die Behandlung einer möglichen Wertminderung von kurzfristig gehaltenen Wertpapieren (*trading securities*) nach SFAS 115 durch EITF 03-1 nicht berührt, da Wertminderungen dieser Kategorie von Wertpapieren unabhängig von der Dauer der Wertminderung immer erfolgswirksam zu erfassen sind. Demgegenüber sind *available-for-sale securities* nach SFAS 115 zwar auch auf den beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; die Abschreibung wird jedoch bei vorübergehenden Wertminderungen erfolgsneutral im Eigenkapital (*other comprehensive income*) erfasst. *Held-to-maturity securities* und *available-for-sale securities* sind erst bei nicht nur vorübergehender Wertminderung im Sinne von EITF 03-1 ergebniswirksam abzuschreiben.

Ebenfalls im Geltungsbereich des EITF 03-1 sind *cost method investments* nach APB 18 „The Equity Method of Accounting for Investments in Common Stock“. Bei diesen Investments handelt es sich um Geschäftsanteile, die nicht voll konsolidiert werden, nicht nach der Equity-Methode zu bilanzieren sind und nicht in den Geltungsbereich von SFAS 115 fallen, da sie nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (z. B. Anteile an einer GmbH). *Equity method investments* sind vom Geltungsbereich des EITF 03-1 ausgenommen.

Das Drei-Stufen-Modell

Zur Analyse, ob eine nicht nur vorübergehende Wertminderung vorliegt, sieht EITF 03-1 eine dreistufige Vorgehensweise vor. Im ersten Schritt ist zu untersuchen, ob überhaupt eine Wertminderung vorliegt. Liegt eine Wertminderung vor, so ist im zweiten Schritt zu untersuchen, ob diese Wertminderung nur vorübergehender Natur ist. Ergibt Schritt zwei, dass eine nicht nur vorübergehende Wertminderung vorliegt, ist auf den beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam abzuschreiben. Dieser neue Wert ergibt dann die neue Kostenbasis für den Unternehmensanteil. Eine Zuschreibung von späteren Wertzuwächsen über die neue Kostenbasis hinaus ist nicht zulässig.

Anhangangaben

Die folgenden Anhangangaben sind im jeweiligen Jahresabschluss in tabellarischer Form anzugeben:

- Betrag unrealisierter Gewinne und Verluste je Wertpapierkategorie.
- Beizulegender Zeitwert von Wertpapieren mit unrealisierten Gewinnen und Verlusten.

Diese Angaben sind für alle Perioden innerhalb eines Jahres, für die Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt werden, gesondert in zwei Gruppen darzustellen (Wertpapiere, die weniger bzw. mehr als 12 Monate ununterbrochen unterhalb ihres Buchwertes notierten).

Angaben im Zuge der Zwischenberichterstattung sind für SEC-registrierte Unternehmen lediglich vorgeschrieben, wenn die Veränderung das Unternehmen wesentlich beeinflusst. ■

Behandlung bestimmter Finanzinstrumente mit bedingten Gewinnbezugsrechten (*Participating Rights*) bei der Berechnung der Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS)

Die Emerging Issues Task Force (EITF) hat in EITF 03-6 „Participating Securities and the Two-Class Method under FASB Statement No. 128“ erklärt, dass bei der Berechnung der Kennzahl „Ergebnis je Aktie“ die Kapitalverwässerung aufgrund von Finanzinstrumenten mit Gewinnbezugsrechten durch die two-class method berücksichtigt werden muss.

Allgemeines

Hinsichtlich der Berechnung der Kennzahl „Ergebnis pro Aktie“ (*earnings per share*) gibt es unterschiedliche Methoden, nach denen die Kapitalverwässerungseffekte aufgrund des Umtauschs bestimmter Finanzinstrumente in Eigenkapital berücksichtigt werden können. SFAS 128 führt hierzu aus, dass zur Berechnung des Ergebnisses pro Aktie für Wandelanleihen (*convertible securities*) grundsätzlich die „if-converted method“ anzuwenden ist. Liegen mehrere Arten von Eigenkapital (*multiple classes of common stock*) vor, schreibt der Standard hingegen die „two-class method“ vor. Für Finanzinstrumente, die ein bedingtes Gewinnbezugsrecht vorsehen (*participating securities*) ist keine konkrete Methode vorgeschrieben, was bisher als faktisches Wahlrecht angesehen wurde. Die EITF schreibt nunmehr die Anwendung der *two-class method* vor, wenn mehr als eine Art von Eigenkapital und/oder *participating securities* emittiert werden.

Konkretisierung des Begriffs der Participating Securities

EITF 03-6.9 konkretisiert den Begriff der *participating securities* als Wertpapiere, die neben den Stammaktien an thesaurier-

ten Gewinnen partizipieren können, unabhängig davon, ob zur Ausschüttung bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen oder wie die Ausgestaltung der Partizipation definiert ist. Wertpapiere und andere Instrumente (wie etwa Optionen, Termingeschäfte, Wandelschuldverschreibungen, Vorzugsaktien), die in Stammaktien gewandelt werden können, sind als *participating securities* zu behandeln, wenn sie zukünftig neben den Stammaktien an thesaurierten Gewinnen partizipieren.

Vereinbarungen bei Termingeschäften über die Ausgabe von Stammaktien, bei denen sich der Preis für die Stammaktien reduziert, wenn Dividenden an Stammaktionäre beschlossen werden, sind als *participating securities* für die EPS-Berechnung anzusehen, soweit durch die Zahlung von Dividenden eine unbedingte (*non-contingently*) Reduktion des Aktienpreises gewährt wird.

Instrumente, die als anteilsbasierte Vergütung (*share based compensation*) begeben wurden, werden nicht als *participating securities* angesehen, solange sie nicht vollständig erdient sind. Dies gilt auch für anteilsbasierte Vergütungen, die schon einen Anspruch auf Dividendenzahlung neben den Stammaktien gewähren, bevor sie vollständig erdient sind.

Vereinbarungen, die den Wandelpreis einer Wandelanleihe reduzieren oder das Wandelverhältnis erhöhen, wenn Dividenden an Stammaktionäre beschlossen werden, sind für die EPS-Berechnung nicht als *participating securities* zu behandeln, da der Inhaber der Wandelanleihe nicht an dem thesaurierten Jahresüberschuss partizipieren kann.

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten

Der Jahresüberschuss des emittierenden Unternehmens ist um den Betrag der beschlossenen Dividenden und der für die *participating securities* vereinbarten Zahlungen zu kürzen. Nicht ausgeschüttete Gewinne sind auf die Stammaktien und die *participating securities* zu verteilen, als ob der gesamte zur Verfügung stehende Jahresüberschuss ausgeschüttet würde. ■

Publikationen

KPMG (Hrsg.), Geschäftsberichte lesen und verstehen, 2004



In zentraler Verantwortung haben Aufsichtsräte die Finanzberichterstattung im Unternehmen zu überwachen. Namentlich die Umstellung der nationalen Rechnungslegung auf internationale Standards (IAS/IFRS) erschwert es vielen Ratsmitgliedern, dieser Aufgabe sachgerecht nachzukommen. Denn häufig sind sie – ebenso wie die aktuellen und potenziellen

Anleger, die ihre Investitionsentscheidung (erneut) treffen – mit dem Lesen und Verstehen von Bilanz und Geschäftsbericht überfordert. Die in diesem Jahr von KPMG veröffentlichte Broschüre will hierzu Hilfe anbieten und dem Leser auf ca. 30 Seiten das verständige Lesen und Interpretieren von Geschäftsberichten anhand eines frei erfundenen Musterkonzerns nahe bringen. Darüber hinaus informiert die Publikation auch über die insoweit dem Wirtschaftsprüfer obliegenden Aufgaben. ■

KPMG: Investmentmodernisierungsgesetz – Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen vom 15. Dezember 2003, Frankfurt am Main 2004



Die SEC hat den vom PCAOB im März 2004 verabschiedeten Prüfungsstandard Nr. 2 zur Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) für die Finanzberichterstattung durch das Management (*An Audit of Internal Control over Financial Reporting performed in Conjunction with Audit Financial Statements*) gebilligt. Der Standard geht zurück auf Section 404 SOA,

einer seitens der Unternehmen eher kritisch angesehenen Regelung zum Mindestumfang eines Internen Kontrollsystems und zur Berichterstattung über dasselbe. Nachgelagert zum Management wird der Abschlussprüfer zukünftig je eine Bestätigung zur Wirksamkeit des IKS und zur Beurteilung des IKS durch die Unternehmensleitung abgeben. KPMG LLP hat im April 2004 eine englischsprachige Broschüre veröffentlicht, die sich namentlich mit dem genannten PCAOB-Standard beschäftigt. Sie enthält Detailinformationen über die betreffenden Pflichten des Managements einerseits sowie des Abschlussprüfers andererseits. Aus Sicht der Unternehmensleitung eines am US-amerikanischen Kapitalmarkt notierten Unternehmens gibt die Broschüre Hilfestellungen zur Planung und zum Umfang des Beurteilungsprozesses sowie zur Bewertung von Feststellungen, zur Dokumentation der Tests und zur Berichterstattung. Schließlich finden sich in der Anlage Beispiele für den Management Report sowie weitere Referenzen. ■

KPMG: Investment in Germany, Mai 2004



Das Buch „Investment in Germany“ ist in einer Publikationsreihe von KPMG erschienen, in der Investoren und Unternehmen wesentliche länderspezifische Informationen, wie beispielsweise zum Gesellschafts- und Arbeitsrecht, zur regulatorischen und wirtschaftlichen Infrastruktur, zur Rechnungslegung sowie zur Besteuerung von Unternehmen und Privatpersonen, vermittelt werden.

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen, politischen und strukturellen Veränderungen in Deutschland kommt dieser Veröffentlichung die wichtige Funktion eines Leitfadens durch den zunehmend komplexeren „Dschungel“ von Gesetzen und Vorschriften zu. Aus den zahlreichen Neuerungen, die in den Jahren 2003, 2004 umgesetzt wurden oder in der nächsten Zeit vorgesehen sind, werden z. B. das Investmentmodernisierungsgesetz, Basel II und das Steueränderungsgesetz 2003 herausgestellt. Zugleich verfolgt die Publikation das Ziel, die aus den Veränderungen entstehenden Herausforderungen und Chancen aufzuzeigen. Angeboten werden hierfür die Analyse der gegenwärtigen Situation, die Entwicklung neuer Instrumente und Lösungsansätze sowie deren Implementierung. Im Buch werden dazu die notwendigen Hintergrundinformationen sowie Planungsleitlinien zur Verfügung gestellt. ■

KPMG: Derivateverordnung – Derivative Regulation, Frankfurt am Main 2004



Durch die „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz“ (Derivateverordnung – DerivateV) vom 6. Februar 2004 wurden – in Verbindung mit § 51 Investmentgesetz – unter anderem die derivate-bezogenen Vorschriften der Investment-Richtlinie der Europäischen Union (sog. OGAW-

Richtlinie) umgesetzt. Die neuen Regelungen eröffnen den Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und den Investmentaktiengesellschaften für ihr Eigenvermögen erweiterte Möglichkeiten der Gestaltung von Anlageprofilen. Hierbei können Derivate zur Steigerung der Rendite, zur Verminderung des Risikos oder zur Einsparung von Transaktionskosten eine bedeutende Rolle spielen. Da die Derivateverordnung inzwischen auch international Beachtung gefunden hat, wurde von KPMG zur Erleichterung für die Kommunikation zwischen deutschen und angelsächsischen Gesprächspartnern eine Übersetzung der Derivateverordnung publiziert, in der jeweils die deutschen und englischen Texte unmittelbar nebeneinander stehen. Vorangefügt sind zudem zweisprachige Erläuterungen zu Themen, wie z. B. Risikomanagement, Marktrisiko, Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko, Stresstest und Strukturierte Produkte. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Dr. Georg Hübner, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.



Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.*

* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name Vorname Titel

Firma Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die Privatadresse Firmenanschrift

Ich habe die vorherigen Ausgaben des Audit Committee Quarterly nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

Bitte senden Sie mir die Sonderpublikation Basel II zu.

© 2004 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

